



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen VII 5 - 4220 - 139 #10

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter Herr Hinderer
Telefon 0611 815-2449
Telefax 0611 32 717 2449
E-Mail martin.hinderer@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. September 2018

Objektartenkatalog ALKIS in Hessen

Einführung der Version 3.3 vom 18. September 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Objektartenkatalog ALKIS in Hessen (OK ALKIS HE) beschreibt die relevanten Inhalte (Objektarten und Datentypen jeweils mit ihren Attributen einschließlich Werten und Relationen) des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Hessen. Er wurde auf die Version 3.3 (Anlage) fortgeschrieben. Diese wird hiermit eingeführt und ersetzt die bislang geltende Version 3.2 vom 2. Dezember 2016.

In der Version 3.3 sind folgende Änderungen berücksichtigt:

1. Ergänzung einer Fachdatenverbindung für Grenzpunkte in der Landesgrenze

Soweit es aus Gründen der Praktikabilität erforderlich ist, für Grenzpunkte in der Landesgrenze Hinweise auf den Katasternachweis des Nachbarbundeslandes im ALKIS zu führen, kann dies über eine Fachdatenverbindung erfolgen.

Zu diesem Zweck werden im Datentyp „AA_Fachdatenverbindung (00200)“ und dem zugehörigen Attribut „art (ART)“ Werte für den Verweis auf den entsprechenden Grenzpunkt im ALKIS des Nachbarbundeslandes sowie das Attribut „fachdatenobjekt (FDO)“ ergänzt. Darüber hinaus wird der Datentyp „AA_Fachdatenobjekt (00210)“ aufgenommen.

Im Attribut „name (NAM)“ des Datentyps „AA_Fachdatenobjekt (00210)“ kann die Punktkennung des Grenzpunktes in der Landesgrenze aus dem ALKIS des Nachbarbundeslandes gespeichert werden. Ist keine Punktkennung vergeben (wie aktuell in Bayern), kann die Verbindung ersatzweise über den Nachweis des entsprechenden Objekt-Identifikators (OID) im ALKIS erfolgen.

Für die Führung der Punktkennung oder der OID des Grenzpunktes aus dem Nachbarbundesland sind in Hessen die Katasterbehörden (katasterführende Stellen) zuständig. Für Vermessungsstellen ist diese Information im Zuge von Liegenschaftsvermessungen insoweit relevant, wie für die betroffenen Grenzpunkte in der Landesgrenze ggf. Vermessungsunterlagen bei der Katasterbehörde des Nachbarbundeslandes angefordert werden müssen.

2. Verzicht auf die postalische Adresse in der georeferenzierten Gebäudeadresse

Innerhalb des im ALKIS geführten Datensatzes der georeferenzierten Gebäudeadresse sind die postalischen Angaben ohne Bedeutung. Vor diesem Hintergrund werden im Objekt „AX_GeoreferenzierteGebaeudeadresse (12006)“ das Attribut „postalischeAdresse (POA)“ und der zugehörige Datentyp „AX_Post (12007)“ vollständig gestrichen.

3. Ergänzung von Anlassarten zur Übernahme der Ergebnisse von Verfahren nach dem FlurbG aus dem LEFIS

Für die Übernahme der Ergebnisse von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aus dem Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS) in das ALKIS werden im Objekt „AX_Fortfuehrungsfall (15002)“ und dem zugehörigen Attribut „ueberschriftImFortfuehrungsnachweis (UIV)“ die Anlassarten (Werte)

Flurbereinigung (010611),

Flurbereinigung - freiwilliger Landtausch (010612) und

Übernahme von Flurbereinigungsergebnissen (010619)

aufgenommen.

4. Verzicht auf die Buchungsart „Ungetrennter Hofraum“

„Ungetrennte Hofräume“ sind in Hessen vollständig aufgelöst. Mit Blick darauf wird im Objekt „AX_Buchungsstelle (21008)“ und dem zugehörigen Attribut „buchungsart (BAR)“ der Wert „Ungetrennter Hofraum (1200)“ gestrichen.

5. Verzicht auf die Nutzungsart „Latschenkiefer“

Die Nutzungsart „Latschenkiefer“ ist in Hessen ohne Bedeutung. Aus diesem Grund werden innerhalb der Objektart „AX_Gehoelz (43003)“ das Attribut „vegetationsmerkmal (VEG)“ und der zugehörige Wert „Latschenkiefer (1400)“ gestrichen.

6. Verzicht auf den Nachweis der Baulasten im Liegenschaftskataster

Mit der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) wurde die Regelung, nach der Baulasten im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, aufgehoben. Dementsprechend werden im Liegenschaftskataster keine Baulasten mehr geführt. Im Objekt „AX_BauRaumOderBodenordnungsrecht (71008)“ mit

dem zugehörigen Attribut „artDerFestlegung (ADF)“ werden deshalb die beiden Werte

Begünstigende Baulast (2611) und

Belastende Baulast (2612)

gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biefang

Anlage